



Gemeinde Gilching
-Bauamt-
Rathausplatz 1
82205 Gilching

24. November 2021

Betreff:

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Starnberger Weg“ für Flurstücknummer 1441/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir wenden uns heute an Sie mit der Bitte, meinen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Starnberger Weg“ für unser Flurstücknummer 1441/2 wohlwollend zu behandeln.

Inhalt der Änderung soll eine 2. Bebauung auf dem langen Grundstück entlang der Wesslinger Str. sein, um ein Einzelhaus für meinen Sohn errichten zu können.

Diese Änderung entspricht dem gleichen Ziel welches die 11. Änderung des B-Planes am Starnberger Weg zum Inhalt hatte.

Wenn wir den Inhalt der Begründung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes richtig interpretieren, dann entspricht man mit dieser Ausweisung des Bauraumes den städtebaulichen Zielen der Gemeinde zur Nachverdichtung und Innenentwicklung ohne zusätzliche Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen.

Als Bezugsfall dient die 11. Änderung des Bebauungsplanes.

Es handelt sich um eine bereits bebaute Fläche der Innenentwicklung die im Flächennutzungsplan als Reines Wohngebiet dargestellt und dem Innenbereich zuzuordnen ist.

Der gewünschte Bauraum soll zur Realisierung eines Einfamilienhauses für unseren Sohn erfolgen.

Dazu, nach Satzung der Gemeinde Gilching, auch zwei Stellplätze in Form eines Carports, um so möglichst wenig versiegelte Fläche zu haben. (Verzicht auf Garagen und damit auch den erforderlichen Garagenvorplatz)

Seite 2 zum Schreiben vom 24.11.2021

Angesichts des Verfahrens für die 11. Änderung ist dieses Argument für uns nicht erklärbar.

Südlich unseres Grundstücks gibt es bereits zwei Teilbereiche, welche jeweils mit der 3. und der 8. Teiländerung geändert worden sind.

Die 9. Teiländerung erstreckte sich auch auf nur 2 Flurnummern.

Für Flurstücknummer 1440/54 erfolgte auch eine eigene Änderung.

Die Ausweisung eines Bauraumes für ein Einfamilienhaus ähnlich der 11. Änderung schadet an dieser Stelle das Ortsbild sicherlich nicht.

Mit dem gewünschten Bauraum ist die Realisierung eines Einfamilienhauses gut möglich. Die Einhaltung der Abstandflächen und die Erschließung sind sichergestellt.

Eine Beeinträchtigung durch eine eventuelle Verschattung der Nachbarn durch einen neuen Baukörper erfolgt nicht.

Etwaig entstehende Kosten für die Bebauungsplanänderung wie Planungs- und Verfahrenskosten als auch Folgekosten werden von uns übernommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlage: Planzeichnung der 11. Änderung und Planzeichnung für Änderungsantrag



